

Satzung
zur Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Li – La – Löhle“
der Stadt Kemnath
vom 06. August 2012

Die Stadt Kemnath erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft

- (1) Die Stadt Kemnath betreibt eine Kindertageseinrichtung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 713 und 715/2, jeweils Gemarkung Kemnath in der Wunsiedler Straße 11 - 13 als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO für Kinder gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtische Kindertageseinrichtung umfasst
 - a) eine Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zu drei Jahren,
 - b) einen Kindergarten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) einen Hort für Schulkinder.Innerhalb der Kindergartenstruktur nach Buchstabe b) wird ein Waldkindergarten als besonderes Angebot und als besondere Betreuungsform eingerichtet.
- (3) Mit der Kindertageseinrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2
Aufgaben, Verwaltung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften.

- (2) Die Kindertageseinrichtung wird vom Träger verwaltet. Der Betrieb und die fachliche Leitung der Kindertageseinrichtung obliegen der Leitung der Kindertageseinrichtung. Für die einzelnen Teilbereiche nach § 1 Abs. 1 können zusätzlich eigene Bereichsleitungen eingesetzt werden.
- (3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in der Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Hierzu wird in jeder Gruppe jeder Teileinrichtung ein/e Elternvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese bilden den Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtung. Aus der Mitte des Gesamtelternbeirates wird ein/e Vorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter/in sowie ein/e Kassier/erin und ein/e Schriftführer/in gewählt. Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG
- (4) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung werden in einer Pädagogischen Konzeption näher ausgestaltet.

§ 3 Aufsichtspflicht

- (1) Der/die Leiter/in und die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen die dem Träger im Rahmen der Betreuung obliegende Aufsichtspflicht wahr. Die Beaufsichtigung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich auf die Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen.
- (2) Für die Kinder, welche die Waldkindergartengruppe besuchen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht an einem von der Leitung und dem Träger gesondert festgelegten Ort außerhalb des Einrichtungsgrundstücks.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder den Bereichsleitungen, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

§ 4 Öffnungs-, Buchungs- und Kernzeiten, Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Der Träger behält sich vor, Änderungen entsprechend eines geänderten Nachfrageverhaltens vorzunehmen. An Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.

- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende tägliche Buchungszeiten festgesetzt:

Teileinrichtung	Mindestbuchungszeit	Höchstbuchungszeit
Kinderkrippe	3,25	9,75
Kindergarten	4,00	9,75
Waldkindergartengruppe	5,00	5,00
Hort	2,00	6,00
Schulferien (ohne August)		9,75

- (3) Innerhalb der Öffnungs- und Buchungszeiten werden für jede Teileinrichtung der Kindertageseinrichtung Kernzeiten festgesetzt. In den Kernzeiten besteht Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können sowie konzentrierte und gemeinschaftliche Gruppenarbeit ohne Zäsuren ausgestalten zu können. Innerhalb der Kernzeiten ist das Bringen oder Abholen der Kinder nur im Einzelfall aus wichtigem Grund (z. B. unaufschiebbarer Arzttermin) und nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Gruppenleitung oder der Bereichsleitung der jeweiligen Teileinrichtung möglich.

Teileinrichtung	Kernzeiten
Kinderkrippe	09.00 h bis 12.00 h
Kindergarten	08.30 h bis 12.00 h und 13.30 h bis 15.00 h
Waldkindergartengruppe	08.00 bis 13.00 h
Hort	13.30 h bis 15.00 h (Hausaufgabenbetreuung)
Schulferien (ohne August)	keine

- (4) Die Mindestbuchungs- und Kernzeiten gelten nicht für Schulkinder, welche nur die Mittagsbetreuung wahrnehmen.
- (5) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die jeweilige Teileinrichtung festgesetzten Öffnungs- und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeiten einzuhalten. Die gebuchte Buchungszeit kann im Bedarfsfall nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem ersten des folgenden Monats geändert werden.
- (6) Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung auf behördliche Anordnung oder aus wichtigem Grund zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet ist oder ansteckende Krankheiten es erforderlich machen. Die Personensorgeberechtigten können daraus keine Schadenersatzansprüche gegen den Träger geltend machen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten täglichen Benutzungsdauer obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Bei mehrmals wiederholter Überschreitung der gebuchten Zeit innerhalb eines Monats behält sich der Träger vor, die Buchungszeit aufzustocken.

§ 6 Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich und vorrangig allen Kindern, die ihren Aufenthalt im Stadtgebiet Kemnath haben, offen. Kinder, die ihren Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Kemnath haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind mit Aufenthalt im Stadtgebiet benötigt wird.

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) In die Kinderkrippe werden grundsätzlich Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (2) In den Kindergärten werden grundsätzlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Hortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Grundschulbesuchs vergeben. Bei freien Plätzen können Kinder bis zum Abschluss der 6. Klasse im Hort bleiben.
- (4) Kinder, die über Mittag betreut werden sollen, erhalten nur einen Mittagsbetreuungsplatz, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben in der Regel:
- a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren,
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren;
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben,
 - d) weitere soziale Gründe wie Wohnraumnot, Kinderreichtum oder weitere pädagogische Gründe wie bevorstehende oder erst erfolgte Einschulung u. ä.

Soweit auf Grund der Belegung noch keine Zusage für die Aufnahme erfolgen kann, erfolgt die Eintragung in eine Warteliste, für welche die Kriterien der Sätze 1 und 2 entsprechend gelten.

§ 8 Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung soll durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Sorgeberechtigten müssen dabei alle Angaben erklären, die für eine Platzvergabe gemäß §§ 6 und 7 sowie die die Buchungszeiten nach § 4 dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Betreuungsplatzes abzuschließen ist. Dabei ist auch die pädagogische Konzeption der städtischen Kindertagesstätte anzuerkennen.
- (3) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden personenbezogene Daten in der Kindertageseinrichtung, den Teileinrichtungen und der Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Stadt Kemnath erhoben und gespeichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind, zu ihrer Person und ihren Verhältnissen zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Sie erklären ihr Einverständnis mit der Speicherung dieser Daten.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten, Ordnungsvorschriften

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder vor Beginn der Kernzeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.
- (3) Jede Abwesenheit des Kindes ist der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in eine Kindertageseinrichtung geschickt werden. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist von der Erkrankung durch die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Einrichtung befugt, den weiteren Besuch nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen.
- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung soll durchgehend und regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen und gewollten Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bietet täglich ein warmes Mittagessen an, das nach erforderlicher vorheriger Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung über einen Cateringbetrieb angeliefert und verteilt wird. Die Teilnahme am warmen Mittagstisch ist nicht verpflichtend. Ein Aufwärmen mitgebrachter Speisen in der Kindertageseinrichtung durch das Personal wird aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht zugelassen.
- (6) In allen den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen besteht ein Rauchverbot.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann einvernehmlich zu jeder Zeit beendet werden.
- (2) Ein Kind kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende ohne nähere Begründung schriftlich abgemeldet werden.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,

- b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb von drei Monaten länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f) die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger schriftlich. Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

§ 11

Versicherung, Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Grundstücke der Einrichtung
- Träger ist die Gemeindeunfallversicherung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder Teileinrichtung alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Stadt Kemnath haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, sowie für Diebstahl haftet die Stadt Kemnath nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtung Li - La - Löhle der Stadt Kemnath vom 04.08.2009 außer Kraft.

Kemnath, den 06. August 2012
Stadt Kemnath


Werner Nick
Erster Bürgermeister

